

Kufstein, 28.05.2020

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 02. GEMEINDERATSSITZUNG am 27.05.2020 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .46/1, .46/2 und 78, GB 83008 Kufstein, Marktgasse 6

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 23.04.2020 und 19.05.2020 und über Antrag des Stadtrates vom 25.05.2020 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-462/2019 vom 19.05.2020 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .46/1, .46/2 und 78, GB 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 28.05.2020 bis 26.06.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

F.d.R.d.A.:


Mag. Helmut Kopp
Stadttamtsdirektor



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 28.05.2020
Abzunehmen am: 26.06.2020
Abgenommen am: